

## **Schwiegerelterliche Zuwendungen – Rückforderung bei Scheitern der Ehe**

Ein Fall, wie er in der Praxis häufig vorkommt: Im Rahmen einer intakten Ehe wenden die Schwiegereltern ihrem Kind und Schwiegerkind Vermögenswerte zu, beispielsweise um damit den Erwerb von Wohneigentum für die junge Familie zu unterstützen. Scheiterte dann die Ehe, war es für die Schwiegereltern bislang nahezu aussichtslos, die zugewendeten Vermögenswerte von ihrem Schwiegerkind zurückzufordern. Die Rechtsprechung nahm in diesen Fällen regelmäßig keine Schenkung sondern ein Rechtsverhältnis eigener Art an, bei dem, ähnlich wie bei so genannten „unbenannten Zuwendungen“ unter Ehegatten, eine Rückforderung in der Regel ausgeschlossen war, jedenfalls soweit sich die Eheleute für den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft entschieden hatten.

Diese Rechtsprechung hat der BGH jetzt mit seiner Entscheidung vom 04.02.2010 aufgegeben.

Im zugrunde liegenden Fall lebten die Tochter der Kläger und der Beklagte in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen. Zu einem Zeitpunkt, zu dem die Eheschließung der beiden bereits beschlossen war, ersteigerte der Beklagte eine Eigentumswohnung. Den Gebotspreis für die ersteigerte Wohnung beglich der Beklagte dann mit einer größeren Geldsumme, die er zu diesem Zwecke von seinen Schwiegereltern erhalten hatte. Die Tochter der Kläger und der Beklagte heirateten wie geplant und lebten bis zum Scheitern der Ehe mit den gemeinsamen Kindern in der ersteigerten Wohnung.

Der BGH hat den Schwiegereltern nach dem Scheitern der Ehe nun die Möglichkeit eingeräumt, zumindest einen Teil des Geldes zurückzufordern.

Nach neuer Ansicht des BGH erfüllen Zuwendungen von Schwiegereltern an ihr Schwiegerkind alle Voraussetzung einer Schenkung. Geschäftsgrundlage für diese Schenkung ist regelmäßig, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen Kind und Schwiegerkind fortbesteht und das eigene Kind auf Dauer in den Genuss der Schenkung kommt. Scheitert dann die Ehe, entfällt die Geschäftsgrundlage, mit der Folge, dass eine Rückabwicklung möglich wird und zwar unabhängig vom gewählten Güterstand, wie der BGH jetzt klargestellt hat.

Soweit das eigene Kind aber bereits über einen längeren Zeitraum in den Genuss der Schenkung gekommen ist, etwa durch das Leben in einer geschenkten Wohnung, wird das Rückforderungsbegehren allerdings regelmäßig nur teilweise zum Erfolg führen. Wollen Eltern dies vermeiden, bleibt ihnen nur die Möglichkeit ihr eigenes Kind direkt zu beschenken.

**Eine Information von:**

**Rechtsanwalt David Frinken**  
**Fachanwalt für Familienrecht**  
Brunnenallee 31 a  
53332 Bornheim  
[www.ra-frinken.de](http://www.ra-frinken.de)  
[frinken@ra-frinken.de](mailto:frinken@ra-frinken.de)